

# Taglohnprojekte / Arbeitsangebote der Stiftung Contact-Netz; Anrechnung von Einkommen und Gewährung von Integrationszulagen

## Grundlagen

- SHG Art. 28
- SKOS-Richtlinien, Kapitel E.I.I und C.2
- BSIG Nr. 8/860.1/26.1 vom 03.06.2008

## Grundsätze

**Auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Personen sind verpflichtet, selber alles dafür zu unternehmen, dass der Bezug von Sozialhilfe vermieden oder so bald wie möglich behoben werden kann. Sie haben eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Erzielte Einkommen sind vollumfänglich anzurechnen; im Gegenzug besteht für die an Arbeitsangeboten Teilnehmenden ein leistungsabhängiger Anspruch auf eine Integrationszulage.**

## Auflagen

Personen, die mit Suchtproblemen kämpfen und über keine Arbeitsstelle im 1. Arbeitsmarkt verfügen, sind verpflichtet, wöchentlich an mindestens 3 (von 9 möglichen) Halbtagen in der Werkstatt 18 oder einer vergleichbaren Institution zu arbeiten und damit eine minimale Gegenleistung für die laufenden Sozialhilfegelder zu erbringen. Der an drei Halbtagen zu erzielende Verdienst wird in jedem Fall in den Grundbedarf integriert; entweder als effektiv erzielt oder - falls die minimale Gegenleistung nicht erbracht wird - als erzielbares Einkommen. Von dieser Regelung sind psychisch Kranke und Personen, deren Stabilisierungsprozess durch die Szenennähe gefährdet würde, ausgenommen, so z. B. HeGeBe-Klient/innen, die periodisch eine ärztliche Bescheinigung dafür vorlegen, dass sie ohne Nebenkonsum leben. Für Letztere ist ein „geschützter“ Einsatz im „à propos plus“ zu prüfen.

## Integrationszulagen

Der Anspruch ist von der Arbeitsleistung abhängig und errechnet sich wie folgt:

Arbeitsleistung monatlich:	IZU in CHF
ab 12 Halbtagen	150.00
ab 16 Halbtagen	160.00
ab 20 Halbtagen	170.00
ab 24 Halbtagen	180.00
ab 28 Halbtagen	200.00
ab 32 Halbtagen	230.00
ab 36 Halbtagen	250.00

## Gültigkeit

Ab 17.6.2010